



Umweltbelastende Geräuschemissionen von Geräten und Maschinen

Merkblatt zur
EU-Richtlinie 2000/14/EG
und
EU-Richtlinie 2005/88/EG



Richtlinie über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen („OUTDOOR-Richtlinie“)



Sie stellen Maschinen her, handeln mit Maschinen oder importieren Maschinen? Kennen Sie die rechtlichen Grundlagen? Können Sie jederzeit nachweisen, dass Ihre Maschinen den geltenden, grundlegenden Anforderungen genügen?

Dieses Merkblatt soll Sie über die Gesetzeslage zu umweltbelastenden Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen in Deutschland und in der Europäischen Union informieren.

Rechtliche Grundlagen in der Europäischen Union (EU)

Die **EU-Richtlinie 2000/14/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über umweltbelastende Geräuschemissionen von Geräten und Maschinen** („OUTDOOR-Richtlinie“) vom 8. Mai 2000 wurde am 3.7.2000 im Amtsblatt der EU Nr. L162, S.1 erstmals veröffentlicht (Berichtigung zu Artikel 22, Abs. 2: ABl. Nr. 311, S. 50 vom 12.12.2000). Ergänzend zu dieser Richtlinie wurde am 14. Dezember 2005 die **Richtlinie 2005/88/EG zur Änderung der „OUTDOOR-RICHTLINIE“** erlassen (veröffentlicht am 17. Dezember 2005 im Amtsblatt der EU Nr. L 344, S. 44).

Die bisherigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über die Geräuschemission von einigen Typen von Baumaschinen und Rasenmähern sind mit Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie aufgehoben.

in Deutschland

Die EU-Richtlinie „Geräuschemissionen von Geräten u. Maschinen“ wird in Deutschland derzeit per Verordnung im Bundes-Immissionsschutzgesetz (32. BImSchV – Geräte- und Maschinenschutzverordnung vom 29. August 2002; BGBl. I Nr. 63 vom 5.9.2002 S. 3478) umgesetzt. Seit dem 3.1.2006 sind die im geänderten Artikel 12 der Richtlinie 2000/14/EG genannten Schallleistungspegel der Stufe 2 einzuhalten.

Bei Nichteinhaltung droht ein Verkaufsverbot in der EU.

Geltungsbereich

Geräuschemissionsgrenzwerte gelten u.a. für:

- | | |
|---|---|
| ■ Baggerlader | ■ Mobilkrane |
| ■ Baufzüge für den Materialtransport | ■ Motorhacken |
| ■ Bauwinden (mit Verbrennungsmotor) | ■ Müllverdichter, Laderbauart mit Schaufel |
| ■ Gegengewichtstapler mit Verbrennungsmotor, | ■ Muldenfahrzeuge |
| ■ Grader | ■ Planiermaschinen |
| ■ handgeführte Betonbrecher und Abbau-, Aufbruch- und Spatenhämmer | ■ Rasenmäher |
| ■ Hydraulikaggregate | ■ Rasentrimmer/ Rasenkantenschneider |
| ■ Hydraulik- und Seilbagger | ■ Schweißstromerzeuger |

- **Kompressoren**
- **Kraftstromerzeuger**
- **Lader**
- **Straßenfertiger**
- **Turmdrehkrane**
- **Verdichtungsmaschinen**

Zusätzlich gibt es eine Reihe von Geräten und Maschinen, die nur der Kennzeichnungspflicht unterliegen.

Vom Anwendungsbereich der Richtlinie 2000/14/EG ausgenommen sind:

- alle Geräte und Maschinen, die in erster Linie für den Gütertransport oder die Beförderung von Personen auf Straßen, Schienen, auf dem Luft- oder Wasserweg bestimmt sind;
- Geräte und Maschinen, die speziell für militärische oder polizeiliche Zwecke oder für die Rettungsdienste konzipiert und hergestellt werden.

Welche Grenzwerte gelten?

Die für die oben genannten Geräte und Maschinen zulässigen individuellen Schalleistungspegel (in dB/1 pW) sind in Artikel 1 der ergänzenden Richtlinie 2005/88/EG tabellarisch aufgelistet; die anzuwendenden individuellen Messgrundlagen und Messmethoden sind in Anhang III der Richtlinie 2000/14/EG aufgeführt.

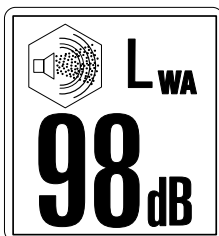
Seit dem 3. Januar 2006 gelten die Grenzwerte der Schalleistungspegel der so genannten 2. Stufe.

Wer ist verantwortlich?

Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter ist verantwortlich, dass die Geräte und Maschinen den Bestimmungen der Richtlinie 2000/14/EG „Geräuschemissionen“ und aller anderen für diese geltenden Richtlinien entsprechen. Er muss die Geräte und Maschinen mit der CE-Kennzeichnung und der Angabe des garantierten Schalleistungspegel L_{WA} versehen und eine EG-Konformitätserklärung beifügen, mit der bescheinigt wird, dass die Geräte und Maschinen der Richtlinie 2000/14/EG und allen anderen einschlägigen Richtlinien entsprechen.

Ist weder der Hersteller noch sein Bevollmächtigter in der Gemeinschaft ansässig, so obliegen die Verpflichtungen aus der Richtlinie jeder Person, die die Geräte und Maschinen in der Gemeinschaft in Verkehr bringt oder in Betrieb nimmt. Dies gilt auch für gebrauchte Geräte und Maschinen, die bisher nicht in der EU zum Einsatz kamen.

Was ist zu tun?



Geräte und Maschinen, die unter die Richtlinie 2000/14/EG fallen, dürfen nur in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden, wenn der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter sichergestellt hat, dass:

- diese die Anforderungen der Richtlinie hinsichtlich der umweltbelastenden Geräuschemissionen erfüllen;
- die erforderlichen Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt wurden;
- die Geräte und Maschinen mit der CE-Kennzeichnung **und Kennzeichnung des garantierten Schalleistungspegels** versehen sind und ihnen eine EG-Konformitätserklärung beigelegt ist.

Einschaltung einer Notifizierten Stelle

Bei Geräten und Maschinen, für die nach Artikel 12 der Richtlinie 2000/14/EG ein zulässiger Schalleistungspegel festgelegt ist, ist zur Überprüfung der Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Richtlinie vor dem Inverkehrbringen eine **notifizierte Stelle** hinzuzuziehen. Bei Geräten und Maschinen, die nur der Geräuschkennzeichnung unterliegen, ist eine „Eigenerklärung“ zulässig.

Notifizierte Stellen in Bayern

TÜV SÜD Gruppe: TÜV Industrie Service GmbH	Westendstraße 199 80686 München Tel.: 089 5791-1154 Fax: 089 5791-2640 E-Mail: ralf.schirmer@tuev-sued.de
TÜV Rheinland LGA Products GmbH	Tillystrasse 2 90431 Nürnberg Tel.: 0911 655-5813
DGUV Test Prüf- und Zertifizierungsstelle Fachausschuss Bauwesen	Landsberger Straße 309 80687 München Tel.: 089 88 9785858 Fax: 089 88 97859

Weitere Informationen

Die Mitglieder des Arbeitskreises „Europäische Normung und Qualitätssicherung“ stehen den Herstellern unterstützend zur Seite.

Weitere Information und Beratung zur Produktkonformität erhalten Sie auch von den EU-Beratungsstellen des „Enterprise-Europe-Network“ in Bayern

www.een-bayern.de

Veröffentlichte Merkblätter zu EU-Richtlinien

2006/95/EG	Sicherheit von elektrischen Betriebsmitteln
88/378/EWG	Sicherheit von Spielzeug – neu 2009/48/EG ab 07/2011
89/106/EWG	Richtlinie über Bauprodukte
2004/108/EG	Elektromagnetische Verträglichkeit
89/686/EWG	Persönliche Schutzausrüstungen
2009/23/EG	Nichtselbsttätige Waagen
2009/142/EG	Gasverbrauchseinrichtungen
92/42/EWG	Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserheizkesseln
93/42/EWG	Medizinprodukte – geändert durch 2007/47/EG
97/23/EG	Sicherheit von Druckgeräten
2006/42/EG	Sicherheit von Maschinen
99/5/EG	Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen
2001/95/EG	Allgemeine Produktsicherheit
	Anwendung von Normen im Rahmen der CE-Kennzeichnung
	CE-Kennzeichnung – Überblick über die Rahmenregelungen

Weitere Merkblätter und Leitfäden finden Sie auf der Internetseite

<http://www.stmwivt.bayern.de/publikationen>

des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, 80525 München.

Dieses Merkblatt wurde im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie in Gemeinschaftsarbeit von den Mitgliedern des Arbeitskreises „Europäische Normung und Qualitätssicherung“ erstellt und abgestimmt.

Mitglieder des Arbeitskreises „Europäische Normung und Qualitätssicherung“ beim Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie:

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie
Christoph Pfaff
80525 München
Tel.: 089 2162-2488
Fax: 089 2162-3488
E-Mail: eu-arbeitskreis@stmwivt.bayern.de

Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V. (vbw)
Elmar Putz
Max-Joseph-Straße 5
80333 München
Tel.: 089 55178-154
Fax: 089 55178-186
E-Mail: elmar.putz@vbm.de

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen
Martin Schinke
Hans-Georg Niedermeyer
Winzererstraße 9
80797 München
Tel.: 089 1261-1767
Fax: 089 1261-181767
E-Mail: martin.schinke@stmas.bayern.de

Bayerischer Industrie- und Handelskammertag (BIHK)
Monika Nörr
Karen Tittel
Max-Joseph-Straße 2
80333 München
Tel.: 089 5116-341
Fax: 089 5116-8341
E-Mail: noerr@muenchen.ihk.de

TÜV Rheinland Akademie GmbH
Dr. Monika Bias
Edwin Schmitt
Tillystraße 2
90431 Nürnberg
Tel.: 0911 655-4957
Fax: 0911 655-4956
E-Mail: monika.bias@de.tuv.com

Bayerischer Handwerkstag e.V. (BHT)
Raik Hoffmann
Max-Joseph-Straße 4
80333 München
Tel.: 089 5119-273
Fax: 089 5119-311
E-Mail: raik.hoffmann@hwk-muenchen.de

TÜV SÜD AG
Konzernbereich für Akkreditierung, Zertifizierung und Normenwesen
Christian Priller
Monika Weigel-Hafner
Westendstraße 199
80686 München
Tel.: 089 5791-2352
Fax: 089 5791-2698
E-Mail: christian.priller@tuev-sued.de

Landesverband Groß- und Außenhandel, Vertrieb und Dienstleistungen Bayern e.V.
Dr. Wolfgang Bauer
Max-Joseph-Straße 5
80333 München
Tel.: 089 5459-370
Fax: 089 5459-3730
E-Mail: info@gad.de

Impressum

Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie
Prinzregentenstraße 28, 80538 München
Tel.: 089 2162-0, Fax: 089 2162-2760
E-Mail: poststelle@stmwivt.bayern.de
Internet: <http://www.stmwivt.bayern.de>

in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis „Europäische Normung und Qualitätssicherung“

Stand: 01/2011